



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt

(gültig ab 23.08.2021, 0 Uhr, durch die Änderung der 13. BayIfSMV)

<p>Kontaktbeschränkungen</p>	<p>Aufenthalt im öffentlichen Raum und privat genutzten Räumen und Grundstücken ist gestattet mit insgesamt 3 Hausständen, maximal. 10 Personen; Kinder unter 14 Jahren sowie geimpfte und genesene Personen bleiben außer Betracht</p>
<p>Testnachweiserfordernis „3G“</p>	<p>Soweit ein negatives Testergebnis erforderlich ist, ist dieser nicht notwendig bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollständiger Coronaimpfung ab Tag 15 nach der Zweitimpfung (Nachweis durch Impfbuch, Ersatzbescheinigung oder digital) - Coronainfektion vor mehr als 28 Tagen und weniger als 6 Monaten (Nachweis durch positiven PCR-Befund) - Coronainfektion vor mehr als 6 Monaten und 1 Impfung (Nachweis durch positiven PCR-Befund und Impfnachweis) - Kindern unter 6 Jahren - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (aktuell wegen Ferien noch nicht möglich) <p>Ein PCR-Test darf max. 48 Stunden, ein PoC-Antigentest („Schnelltest“) oder Selbsttest unter Aufsicht max. 24 Stunden vor Vorlagepflicht durchgeführt worden sein</p>
<p>Veranstaltungen, Versammlungen Feiern auf öffentlichen Plätzen</p>	<p>Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass(wie z.B. Kindergarteneinweihung, Fahrzeugsegnung)und mit klar begrenztem und geladenen Personenkreis sind zulässig mit bis zu <u>25 Personen in geschlossenen Räumen</u> und bis zu <u>50 Personen unter freiem Himmel</u> (jeweils <u>einschließlich</u> geimpfter und genesener Personen). Mit Testnachweis bei Veranstaltung in geschlossenen Räumen</p> <p>Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem klar begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags- Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind zulässig mit bis zu <u>25 Personen in</u></p>

	<p><u>geschlossenen Räumen</u> und bis zu <u>50 Personen unter freiem Himmel</u> (<u>zuzüglich</u> geimpfter oder genesener Personen)</p> <p>Mit Testnachweis bei Veranstaltung in geschlossenen Räumen</p> <p>Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt</p>
Gottesdienste	zulässig mit Hygienekonzept; FFP2-Maskenpflicht nur in geschlossenen Räumen Gemeindegesang zulässig
Demos und Kundgebungen nach VersG	zulässig; Mindestabstand 1,5 m und Maskenpflicht
Öffentlicher Personennah- oder fernfernkehr einschl. Taxen und Schülerbeförderung Bahnverkehre	Während der Beförderung und des Aufenthalts der zugehörigen Einrichtungen (Haltestellen, Bahnhöfe etc.) Maskenpflicht für Personal bei Kundenkontakt Maskenpflicht für Fahrgäste (6. bis 16. Geburtstag med. Maske, ab 16 Jahren FFP2-Maske)
Kliniken	Maskenpflicht für Besucher (ggfs. haben die einzelnen Häuser strengere Regelungen, bzw. Besuchsverbote). Testpflicht für Besucher (siehe Testpflichtnachweiserfordernis 3G) Die Regelungen der Kliniken im Naturpark Altmühltal sind unter www.kna-online.de abrufbar
Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen	FFP2-Maskenpflicht für nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher und Beschäftigte bei Kontakt mit Bewohnern. Testpflicht für Besucher (siehe Testpflichtnachweiserfordernis 3G)
Sport	Sportausübung unter freiem Himmel ohne Testnachweis in geschlossenen Räumen nur mit Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernis 3G) <u>mit</u> Kontaktdatenerhebung Sportveranstaltungen: -Unter freiem Himmel mit bis zu 1.500 Zuschauern (einschl. geimpfter und genesener Personen) mit festen Sitzplätzen; davon höchstens 200 stehend mit Mindestabstand 1,5 m -In Gebäuden nach Anzahl der vorhandenen Plätze (mind. 20 m ² pro Person) bei einem Mindestabstand von 1,5 m, maximal 1.000 Zuschauer Zuschauer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen <u>mit Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernis 3G)</u> Sportplätze, Tanzschulen, Fitnessstudios und andere Sportstätten können genutzt werden. Maximale Personenzahl bestimmt sich nach dem Rahmenkonzept Sport

	<p>In Sportstätten gilt <u>FFP2-Maskenpflicht</u>, soweit kein Sport ausgeübt wird und für Zuschauer, die sich nicht an einem fest zugeordneten Sitzplatz befinden.</p> <p>Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Sport https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-502/</p>
<p>Freizeit</p> <p>a) Spielplätze</p> <p>b) Stadt-, Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen</p> <p>c) Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellness, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen</p> <p>d) Clubs, Diskotheken</p>	<p>a) geöffnet</p> <p>b) zulässig Mindestabstand von 1,5 m in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht <u>ohne Testnachweis</u></p> <p>c) zulässig Mindestabstand 1,5 m in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht maximal 1 Besucher je 10 m² zugänglicher Fläche in geschlossenen Räumen mit Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernis 3G)</p> <p>unter Beachtung eines Schutz- und Hygienekonzeptes nach den Rahmenkonzepten „Kureinrichtungen, Hallen- und Freibädern, Wellnesseinrichtungen...“ https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-407/ Touristische Dienstleister https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-406/</p> <p>d) geschlossen</p>
<p>Handel und Dienstleistungen</p> <p>a) Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kunden</p> <p>b) Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden (auch Solarien)</p> <p>c) Märkte</p>	<p>a) Öffnung zulässig ohne Testnachweis, vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung <u>Voraussetzungen für die Öffnung:</u> Mindestabstand 1,5 m max. 1 Kunde/10 m² (bis 800 m²) zusätzl. 1 Kunde/20 m² (für über 800 m²) Kunden: FFP2-Maskenpflicht, Personal: Maskenpflicht</p> <p>b) Öffnung zulässig, unter den Voraussetzungen wie a) Personal medizinische Gesichtsmaske Kunden in geschlossenen Räumen mit Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernis 3G)</p> <p>c) Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen, sind zulässig. Max. 1 Besucher/10 m² (bis 800 m²) Zusätzl. 1 Besucher/20 m² (für über 800 m²) Kunden: FFP2-Maskenpflicht Personal: Maskenpflicht Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten BayMBl. 2021 Nr. 404 -</p>

	<p>Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de) BayMBl. 2021 Nr. 502 - Verküundungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)</p>
<p>Gastronomie</p>	<p>Gastronomische Angebote</p> <p>in geschlossenen Räumen</p> <ul style="list-style-type: none">- zwischen 5 Uhr und 1 Uhr <p>unter freiem Himmel</p> <ul style="list-style-type: none">- abhängig von der Gaststättenerlaubnis. i.d.R. bis 23 Uhr- am Tisch maximal 10 Personen aus max. 3 Hausständen, ansonsten Mindestabstand von 1,5 m- mit Kontaktdatenerhebung- FFP2-Maskenpflicht für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen- ohne Terminbuchung- alle Gäste in geschlossenen Räumen mit Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernisse 3G)- Tanzen nicht zulässig- Hintergrundmusik erlaubt, Musiker alle im erweiterten Mindestabstand von 2 m- Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept „Gastronomie“ BayMBl. 2021 Nr. 415 - Verküundungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de) <p>Reine Schankwirtschaften dürfen auch in geschlossenen Räumen öffnen. Bedienung am Tisch, Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder Tresen nicht zulässig.</p> <p>Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränken ist zulässig Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden</p>
<p>Beherbergung in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheime, Jugendherbergen, Campingplätzen und alle sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünfte</p>	<p>Öffnung zulässig unter folgenden Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Testnachweis bei Ankunft und jede weitere 72 Stunden (siehe Testnachweiserfordernis 3G)- Gäste im Zimmer oder Wohneinheit im Rahmen der Kontaktbeschränkungen (max. 10 Personen)- Maskenpflicht für Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt- FFP2-Maskenpflicht für Gäste, solange sie nicht am Tisch oder in ihrer Wohneinheit befinden- Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Beherbergung https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-409/-
<p>Tagungen, Kongresse</p>	<p>Zulässig unter folgenden Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">- In Gebäuden Höchstteilnehmerzahl nach Anzahl der vorhandenen Plätze bei Einhaltung Mindestabstand 1,5 m- Unter freiem Himmel maximal 500 Besucher (einschl. geimpfter und genesener Personen)- Kontaktdatenerhebung- Schutz- und Hygienekonzept nach dem

<p>Messen</p>	<p>Rahmenkonzept der Staatsministerien https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-417/</p> <p><u>Ab 1. August 2021 zulässig</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand 1,5 m - maximal 1 Besucher je 10 m² zugänglicher Fläche - Testnachweis erforderlich - in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht für Besucher, med. Gesichtsmaske für Personal - im Freien Maskenpflicht nur, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können - Kontaktdatenerhebung von Ausstellern, Besuchern und Dienstleistern - unter Beachtung eines Schutz- und Hygienekonzeptes nach dem Rahmenkonzept für Messen und Ausstellungen BayMBI. 2021 Nr. 414 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)
<p>Schulen</p>	<p>Derzeit wegen Ferien irrelevant</p>
<p>Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung, organisierte Spielgruppen</p>	<p>Die Einrichtungen können öffnen</p>
<p>Außerschulische Bildung</p> <p>a) Berufliche Aus-, Fort- u. Weiterbildung; Angebote der Erwachsenenbildung; Erste-Hilfe und Ausbildung von Feuerwehr, Rettungsdienst und THW</p> <p>b) Instrumental- und Gesangsunterricht</p>	<p>a) in Präsenzform zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - Schutz- und Hygienekonzept <p>b) in Präsenzform zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,5 m Mindestabstand, 2 m Mindestabstand bei Blasinstrumenten und Gesang - Maskenpflicht für Lehrpersonal - FFP2-Maskenpflicht für Schüler/-innen (entfällt nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt, Schutz- und Hygienekonzept)
<p>Hochschulen</p>	<p>Präsenzveranstaltungen zulässig unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFP2-Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen - Med. Gesichtsmaske für Beschäftigte, ausgen. am Arbeitsplatz - zweimal wöchentlicher Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernisse 3G) - ohne Mindestabstand -
<p>Bibliotheken, Büchereien, Archive</p>	<p>zulässig mit Hygienekonzept (wie Ladengeschäfte)</p>
<p>Kultur</p> <p>a) kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen,</p>	<p>a) Zulässig unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,5 m Mindestabstand im gesamten Veranstaltungsbereich

